

Begrenzung

Der Gestaltungsplan umfasst das Grundstück GB Nr. 457.

Sonderbauvorschriften

1 Zweck

Der Gestaltungsplan Kummerhof beinhaltet die Verlegung des Gasserhauses vom heutigen Standort auf das Areal des Gestaltungsplanes und bezweckt damit die Erhaltung dieses geschützten Bauernhauses und die sinnvolle Eingliederung in das bestehende Bauensemble.

2 Gebäude

Die neue Lage des Gasserhauses ist im Gestaltungsplan festgelegt. Der Baubereich darf mit den Vordächern um 2.00 m überschritten werden.

3 Bestehende Bauten

Der An-, Um- und Ausbau von bestehenden Bauten, Abbrüche und Ersatzbauten sowie Nebenbauten sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens möglich, sofern sie dem Gestaltungsplanzweck nicht widersprechen.

4 Parkierung

Entlang des Asylweges sind begrünte Parkplätze möglich. Die erforderliche Anzahl der Abstellplätze ist im Baugesuchsverfahren verbindlich festzulegen.

5 Aussenraumgestaltung

Die Darstellung der Umgebung ist richtungsweisend.
Mit dem Baugesuch Gasserhaus ist in Zusammenarbeit mit der Baubehörde und der Denkmalpflege ein Umgebungsplan zu erstellen.
Die geschützte Gartenmauer ist zu erhalten.

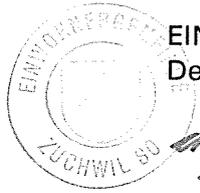
6 Ausnahmen

Die Baukommission kann Abweichungen bewilligen, wenn keine schützenswerten öffentlichen und privaten Interessen verletzt werden und das Konzept des Gestaltungsplanes erhalten bleibt.

Oeffentliche Auflage vom 27.09.1995 bis 27.10.1995

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil genehmigt durch

Beschluss Nr. 285 vom 22.02.1996



EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ulrich Bucher

Manfred Schaad

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt durch

Beschluss Nr. 1902 vom 13.08.1996

Der Staatsschreiber

